

im Hebräischen in das Studium der Theologie eintreten, die vorschriftsmäßige Nachprüfung spätestens am Schlusse des zweiten Semesters zu bestehen haben, widrigenfalls der von da ab bis zum Zeitpunkte des Bestehens dieser Nachprüfung verfließende Zeitraum auf die Studienzeit nicht angerechnet werden wird.

Die Angehörigen des Großherzogthums Sachsen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachprüfung im Hebräischen an einem der inländischen Gymnasien abzulegen ist.

Weimar, den 28. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[33] V. Unter Bezugnahme auf das vorstehend abgedruckte Gesetz vom 29. d. Mts., den Malzausschlag im Vordergerichte Ostheim betreffend, verordnen Wir mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, im Anschlusse an die in gleicher Beziehung für das Königreich Bayern ergangene Vorschrift, für das genannte Vordergericht, d. i. für den Bezirk des Amtsgerichtes Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers,

daß die Bestimmungen unter Ziffer I und II 2 der Verordnung vom 5. November 1879 (Regierungs-Blatt Seite 533), betreffend die Uebergangsabgabe von Bier und zur Bierbereitung bestimmtem geschroteten Malz, sowie die Malzausschlagsvergütung von ausgeführtem Bier, vorerst bis zum 1. Januar 1884 in Geltung bleiben.

Weimar, den 31. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.